

ÖSTERREICHISCHER

15/SN-216/ME

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 136 - Dr.M/K

Wien, am 20.2.1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Über-  
lassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Ar-  
beitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsver-  
fassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüber-  
lassungsgesetz - AÜG)  
Zl. 34.401/5-2/85

*L. Hajek*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

25. FEB. 1986  
25. FEB. 1986

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-  
kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den  
oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 135 - Dr.M/K

Wien, am 20.2.1986

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG)

Zl. 34.401/5-2/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzentwurf ist uns seitens der Landarbeiterkammer für Oberösterreich die nachfolgende Stellungnahme zugegangen:

"Bei der entgeltlichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte handelte es sich bisher um einen rechtlich nicht straff geregelten Bereich. Schon die bisher verwendeten Begriffe 'Leiharbeitsverhältnis' oder 'Arbeitsleiheverhältnis' waren rechtsdogmatisch äußerst problematisch und gesetzlich nicht fixiert.

Von Dienstgebern und deren Interessenvertretungen wurde auch immer wieder behauptet, daß eine Zustimmung der zu überlassenden Arbeitskraft zur Überlassung rechtlich nicht erforderlich sei. Es fehlte bisher auch an einer exakten Abgrenzung zwischen den Pflichten des Überlassers und des Beschäftigten, um bereits die Diktionen des Gesetzentwurfes zu gebrauchen.

Bezüglich dieser bisher offenen Fragen bringt der AÜG-Entwurf weitgehende Klarstellungen.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 2:

Vom Geltungsbereich des Artikel I sind u.a. Bedienstete des Bundes ausgenommen. Es erhebt sich nun die Frage, ob auch die Forstarbeiter der Österreichischen Bundesforste unter den Begriff 'Bedienstete des Bundes' zu subsumieren sind. Unter Bundesbediensteten versteht man in der Regel eher die Vertragsbediensteten und Beamten im Rahmen der Hoheits- und

./.

Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Bei den österreichischen Bundesforsten handelt es sich aber um einen eigenen selbständigen Wirtschaftskörper, dessen Eigentümer der Bund ist.

Zu § 4 (1):

In diesem Absatz wird klargestellt, daß der Überlasser eine Arbeitskraft nur mit deren Zustimmung überlassen darf. Diese eindeutige Norm ist zu begrüßen.

Zu § 8:

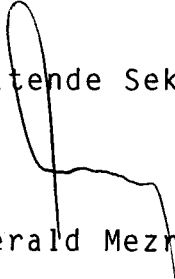
In diesem Paragraph wird normiert, daß die Überlassung von Arbeitskräften einer Bewilligung bedarf, wobei auf § 9 verwiesen wird. Aber weder im § 8 noch im § 9 wird ausgeführt, welche Stelle für die Erteilung solcher Bewilligungen vorgesehen ist. Daß das örtlich zuständige Landesarbeitsamt für die Erteilung und Verlängerung solcher Bewilligungen vorgesehen ist, ersieht man erst aus § 13. Die Anführung dieser Behörde wäre aber schon im § 8 angezeigt.

Von oberflächlichen Lesern könnte überdies diese Bewilligung mit einer allfälligen Gewerbeberechtigung verwechselt werden. Es wäre vielleicht daher ein Zusatz angezeigt, daß diese Bewilligung unbeschadet einer allfälligen Gewerbeberechtigung erforderlich ist."

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.  
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

  
(Dr. Gerald Mezriczky)